Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 772
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2020)

zum Thema:

Berlin: Pflichten und Rechte in der Familienpflege von Kindern und Jugendlichen – Drucksache 18/25384 nachgefragt

und **Antwort** vom 18. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25772
vom 1. Dezember 2020
über Berlin: Pflichten und Rechte in der Familienpflege von Kindern und Jugendlichen – Drucksache 18/25384 nachgefragt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Antwort zur Frage 4 der Drucksache 18/25384 heißt es u.a.: „Ziel jeder Vermittlung … ist es, eine unter allen Beteiligten einvernehmliche Entscheidung zu treffen." Daher noch einmal die Frage: Gibt es in diesem Sinne ein Überangebot oder nicht gedeckte Bedarfe aufgrund von derartigen Einschränkungen der Pflegepersonen? Gibt es zum Beispiel eine größere Bereitschaft zur Aufnahme sehr kleiner Kinder und einen Mangel an Pflegeplätzen für Jungen und männliche Jugendliche?

Zu 1.:

Der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung liegen keine statistischen Daten darüber vor, ob Pflegepersonen nur für bestimmte Konstellationen zur Verfügung stehen, desgleichen keine Daten über etwaige Überangebote oder ungedeckte Bedarfe zu bestimmten Konstellationen. Das erforderliche „Matching" von Pflegepersonen und Pflegekindern ist das Ergebnis des auf den Einzelfall bezogenen Hilfeplanverfahrens, d.h. die Jugendämter entscheiden im engen Kontakt mit den Pflegefamilien hinsichtlich der Passgenauigkeit im Einzelfall.

Insgesamt gilt für Berlin, dass ein Zuwachs an Pflegestellen und Pflegeplätzen angestrebt wird, um den individuellen Bedarfen der jungen Menschen an Familienpflege noch zahlreicher gerecht werden zu können.

2. Was genau versteht der Senat unter einer „besonderen Geeignetheit" für die Betreuung von jungen Menschen mit einem erweiterten Förderbedarf? Wie wird diese im Rahmen des Überprüfungs- und Vermittlungsprozesses festgestellt? Wodurch unterscheiden sich diese besonders geeigneten Pflegepersonen von denen, die diese Eignung nicht besitzen? Welche zusätzlichen Qualifizierungen

sind für diese besonders geeigneten Pflegepersonen verpflichtend, deren besondere Erziehunsleistung in der Vollzeitpflege mit zusätzlich 659,- € pro Monat vergütet wird?

Zu 2.:

Die besondere Geeignetheit ergibt sich aus den erweiterten Anforderungen bzgl. der Erziehungsleistung für die Erziehungsperson/en. Die erweiterten Anforderungen sind beschrieben in Anlage 2 „Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) der Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21. Juni 2004“.

Eine besondere Eignung kann durch erworbene Ausbildungskenntnisse oder -abschlüsse sowie einschlägige Berufserfahrungen in konkreten Bereichen gegeben sein, aber ebenso in erkennbaren sozialen und personalen Kompetenzen: z.B. therapeutisches oder beraterisches, medizinisches oder pädagogisches Wissen; Erfahrung in der Behandlung, Begleitung bei oder Versorgung von chronischen Erkrankungen; Bewältigungskompetenzen in besonderen Situationen / hohe psychische Resilienz; besonders hohe Reflexions-, Kooperations- und/oder Kommunikationskompetenzen.

Die Berliner Bezirke führen die Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Vollzeitpflege gemäß „Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin“ – hier zu Schlüsselprozess 1: (Überprüfung) durch. Anhand dessen wird eingeschätzt, für welche Konstellation/en der/die Bewerber/in besonders geeignet ist. Auch nach Überprüfung und vor Vermittlung können zusätzliche Eignungen erworben worden sein oder Eignungen nicht mehr bestehen. Dies ist im Rahmen des Vermittlungsprozesses (Schlüsselprozess 2: Vermittlung) bei Bedarf zu prüfen.

3. In der Antwort auf Frage 6 wird das Procedere beschrieben, wenn Sorgeberechtigte bei Entscheidungen zu notwendigen medizinischen Behandlungen nicht mitwirken oder aktiv ihre Mitwirkung verweigern. Wie lange dauert dieser Prozess von der Feststellung der Kindeswohlgefährdung durch das fallzuständige Jugendamt und einer eventuell notwendigen Anrufung des Familiengerichts bis zu einer rechtssicheren Entscheidung und damit der notwendigen medizinischen Behandlung:
 a) Mindestens
 b) Durchschnittlich
 c) Im ungünstigsten Fall (z.B. durch coronabedingte Einschränkungen)?

Zu 3.:

Bei lebensnotwendigen medizinischen Behandlungen wird das Familiengericht unverzüglich informiert, um eine sofortige Entscheidung herbeizuführen. Je nach Tragweite des medizinischen Eingriffes kann ein schnelles Verfahren gewährleistet werden. Hierzu können auch die Bereitschaftsgerichte angerufen werden.
Eine allgemeine Statistik zur Verfahrensdauer wird von den Familiengerichten oder bezirklichen Jugendämtern nicht geführt.

4. Wenngleich eine Erstaufnahme eines Kindes ohne Abschluss einer Grundqualifikation möglich ist, sollte oder muss zu diesem Zeitpunkt die Grundqualifizierung bereits begonnen haben oder sollte oder muss zumindest ein verbindlicher Starttermin für den Beginn der Grundqualifizierung vorliegen?

Zu 4.:

Gemäß Nr. 3 Abs. 4 der „Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21. Juni 2004“ hat die Erziehungsperson, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege aufnimmt, die Qualifikation durch Teilnahme an einer Pflegeelternschule zu erwerben.

Das Rundschreiben Jug 4/2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport – Rahmenplan zur Grundqualifikation: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) vom 01. Juli 2004 beinhaltet den Rahmenplan zur Grundqualifikation von Erziehungspersonen. Die Grundqualifikation ist für Erziehungspersonen erforderlich, die „erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen wollen oder bereits aufgenommen haben, sofern die Anmeldung zu einem Kurs vorliegt.“

5. Wie viele Pflegefamilien betreuen Kinder oder Jugendliche, ohne über eine Bestätigung der erforderlichen Teilnahme an der Grundqualifizierung zu verfügen? Wie hat sich die Anzahl von Pflegepersonen, die ohne eine derartige Bestätigung Kinder oder Jugendliche betreuen, in den letzten 10 Jahren entwickelt? Zeichnet sich im Land Berlin ein positiver Trend in diesem Hinblick ab?

7. Wenn der Senat in Frage 7 antwortet, dass die Schulungskapazitäten zur Qualifizierung von Pflegepersonen auf die Anzahl der zu schulenden Interessenten abgestimmt sind und bei Bedarf erweitert werden können, ist es dann zutreffend, dass es zurzeit keine monate- oder gar jahrelangen Wartezeiten bis zum Beginn einer derartigen Schulungsmaßnahme gibt? Falls nein, welche Wartezeiten gibt es zurzeit zwischen dem Abschluss der Überprüfung einer Pflegeperson bis zum Beginn der Grundqualifizierung?

10. In Frage 7 antwortet der Senat, dass es in der Vergangenheit vereinzelt Fälle gab, in denen eine Vermittlung eines Kindes in eine noch nicht geschulte Pflegestelle erfolgte und weiter: „Derzeit sind solche Einzelfälle nicht bekannt.“ Wie kontrolliert der Senat, ob es nicht vielleicht doch auch in der Gegenwart noch derartige „Einzelfälle“ gibt? Ist die Kommunikation und Aufsicht dergestalt, dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass Kinder und Jugendliche nur in geschulten Pflegestellen untergebracht werden?

Zu 5., 7. und 10:

Die Daten zu den Bedarfen an Schulungsplätzen liegen in den bezirklichen Jugendämtern vor. Konkrete Wartezeiten werden nicht ermittelt. Aus den Rückmeldungen der Jugendämter an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung geht hervor, dass der Bedarf die Anzahl der Plätze in der Grundqualifikation übersteigt. Deshalb hat die für Jugend zuständige Senatsverwaltung die Anzahl der Kursplätze in 2020 erhöht und wird dies in den Folgejahren fortsetzen. Die Wirkung dieser Maßnahme wird gemeinsam mit den bezirklichen Jugendämtern überwacht.

Die Grundqualifikation ist eine besondere Unterstützung für Pflegepersonen und damit ein besonderes Qualitätsmerkmal in der Berliner Pflegekinderhilfe. Entscheidend für die Belegung ist jedoch zunächst die Eignungsprüfung von Pflegefamilien. Hier ist wesentlich, dass diese einen in Berlin standardisierten Überprüfungsprozess durch-

laufen. Das entscheidende Kriterium für die Vermittlung in eine Pflegefamilie ist daher die Eignungsprüfung durch die Pflegekinderdienste, mit der der Überprüfungsprozess abschließt. Allerdings soll nach Möglichkeit auch die Absolvierung der Qualifizierung vor oder in zeitlicher Nähe zum Beginn der Pflege liegen. Ein auf die Einzelfälle bezogenes Meldeverfahren der Bezirke an die Senatsverwaltung besteht hierzu nicht.

Soweit solche Fälle vorliegen, ist darauf hinzuweisen, dass für die kontinuierliche Unterstützung den Pflegefamilien im Rahmen der Hilfeplanung auch Beratung und Begleitung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird ihnen bei Bedarf Unterstützung in Form von Gruppenangeboten und Supervision angeboten.

Somit wird gesichert, dass junge Menschen in geeignete und gut begleitete Pflegefamilien vermittelt werden und ihr Wohl gewährleistet ist, auch wenn die Grundqualifikation noch nicht erfolgt sein sollte.

6. Wer sind die Anbieter für diese Grundqualifizierung in Berlin oder im berlinnahen Umland? (Bitte nach Anbieter/Träger und Bezirk/Ortsteil bzw. Gemeinde/Stadt/Landkreis auflisten.)

Zu 6.:

In Berlin teilen sich zwei freie Träger die Durchführung der Grundqualifikation. Für die Bezirke Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg ist der Träger „Familien für Kinder gGmbH“ zuständig, für die anderen Bezirke der Träger „Kinder- und Jugendhilfe-Verbund“ (KJHV) des „Verbundes Kinder-, Jugend und Soziale Hilfen“ (KJSH)-Stiftungen.

8. Wie viele Teilnehmer besuchten den in der Antwort zu Frage 7 erwähnten zusätzlichen Kurs, der den Qualifizierungsbedarf der Vorjahre deckte? Gibt es dank dieses zusätzlichen Kurses keine Pflegepersonen mehr, die schon länger auf ihre Grundqualifizierung warten?

Zu 8.:

10 von 12 angemeldeten Personen nahmen am zusätzlichen Kurs teil. Unter Corona-Bedingungen konnte nicht die beabsichtigte Maximalauslastung umgesetzt werden. Der Bedarf an einem weiteren Ausbau der Plätze für die Grundqualifikation besteht weiterhin.

9. Wie sah bei den sogenannten Einzelfällen die „besonders engmaschige Begleitung und Beratung der Pflegepersonen durch Fachkräfte des beauftragten freien oder öffenltichen Jugendhilfeträgers“ aus? Handelte es sich um tägliche, wöchentliche oder monatliche persönliche Treffen oder Telefonate oder gibt es einen anderen vorgegebenen Rhythmus oder andere Kommunikationsformen?

Zu 9.:

Die Bezirke sorgen im Rahmen der Hilfeplanung für eine bedarfsgerechte Beratung und Begleitung der Pflegepersonen durch die Fachkräfte. Je nach Bedarf sind täglich, wöchentlich oder monatlich Kontakte möglich. Die Kommunikationsformen vereinbaren die Fachkräfte mit den Pflegepersonen und gestalten die Methodik situationsbezogen und den Möglichkeiten aller Beteiligten entsprechend.

11. Wie wird sichergestellt, dass auch alleinlebende Pflegepersonen mit sehr jungen Kindern an einer Grundqualifizierung teilnehmen können? Gibt es vor Ort eine Betreuung für die Kinder? Werden alternativ die Kosten für eine professionelle Kinderbetreuung in der Pflegestelle während der Teilnahme der Pflegeperson an der Grundqualifizierung übernommen?

Zu 11.:

Die Kurse finden auch während der allgemeinen Kita-Betreuungszeit statt. Ergänzend wird teilweise die Betreuung während eines Kurses durch den für die Qualifizierung zuständigen Träger sichergestellt oder eine anderweitige Betreuung durch das Bezirksjugendamt finanziert.

Berlin, den 18. Dezember 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie